



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Uwe Eichelberg (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Finanzen und Energie

Errichtung eines Kraft-Wärme-Kraftwerks in Stapelfeld

1. Ist der Landesregierung die Planung eines auf Basis auf dem Verheizen von Altholz/Abfallholz betriebenen Kraftwerks durch die Firma E.On in Stapelfeld/Kreis Stormarn bekannt?

Ja.

2. Wenn ja, wie beurteilt die Landesregierung das Vorhaben grundsätzlich und insbesondere an diesem Standort?

Die Landesregierung befürwortet grundsätzlich Projekte zur energetischen Nutzung von Holz (auch Abfallhölzern), da mit diesen Projekten fossile Brennstoffe bzw. Atomenergie durch den erneuerbaren Energieträger Biomasse ersetzt und die derzeitigen Altholztransporte nach Skandinavien verringert werden können.

Grundsätzlich bewertet die Landesregierung Projekte mit hohem energetischen Wirkungsgrad besonders positiv; dies setzt eine Wärmenutzung voraus. Nach bisher

vorliegenden Informationen ist die Wärmenutzung am Standort Stapelfeld nicht optimal.

3. Bezeichnet die Landesregierung konterminiertes Altholz, wie imprägnierte Hölzer, Eisenbahnschwellen und Strommasten ebenso wie der Antragsteller als „Biomasse“?

Die am 27.6.2001 in Kraft getretene Biomasseverordnung – die die Bundesregierung mit Zustimmung von Bundestag und Bundesrat erlassen hat (BGBl. I S.1234) – definiert, unter welchen Bedingungen auch behandelte Althölzer als Biomasse einzustufen sind. Die Landesregierung hat dieser Definition in der BiomasseV im Bundesrat zugestimmt.

Grundlinie der BiomasseV (§ 2 Absatz 3 Nr. 1,2) ist, dass Althölzer – allerdings unter bestimmten Bedingungen – als Biomasse anerkannt sind. Es werden nur einige Altholz-Sortimente ausgeschlossen. Nicht Biomasse im Sinne der BiomasseV sind die in § 3 Nr. 4 BiomasseV aufgeführten Althölzer:

- a) mit einem Gehalt an polychlorierten Biphenylen (PCB) oder polychlorierten Terphenylen (PCT) in Höhe von mehr als 0,005 Gewichtsprozent entsprechend der PCB/PCT-Abfallverordnung vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932),
- b) mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 0,0001 Gewichtsprozent,
- c) sonstiger Beschaffenheit, wenn dessen energetische Nutzung als Abfall zur Verwertung auf Grund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ausgeschlossen worden ist.

Bei den in der Frage angesprochenen imprägnierten Hölzern, Eisenbahnschwellen und Strommasten hängt es von der Art der Behandlung ab, ob sie als Biomasse im Sinne der BiomasseV einzustufen sind.

Da seit Anfang der 1980er Jahre eine Behandlung mit PCB/PCT nicht mehr üblich ist, sind in der Regel die angesprochenen Hölzer als Biomasse im Sinne der BiomasseV einzustufen. Es handelt sich überdies nur um geringe Anteile am Altholzaufkommen, da diese Hölzer nur noch bei Abbruch älterer Bauten anfallen. Eine Beurteilung im konkreten Einzelfall ist nur durch Beprobung / Analytik möglich. In der derzeitigen Praxis erfolgt viermal jährlich eine Fremdüberwachung bei den Altholzent-

sorgern, in der die Althölzer u.a. auf PCB, PAK sowie Quecksilber untersucht werden. Eine Überschreitung der in der BiomasseV enthaltenen Grenzwerte könnte im Rahmen dieser Überwachung festgestellt werden.

Eisenbahnschwellen sind mit Teerölen behandelt und dadurch mit PAK belastet; sie sind uneingeschränkt Biomasse im Sinne der BiomasseV.

Altholz, das Rückstände von Holzschutzmitteln oder halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung enthält, gilt allerdings nur dann als Biomasse im Sinne der Verordnung, wenn es in Anlagen eingesetzt wird, deren Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 6 oder § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der BiomasseV erteilt wird. Gemäß § 5 BiomasseV ist die Anerkennung als Biomasse zusätzlich an eine Reihe von Umweltaforderungen an die energetische Nutzung von Altholz geknüpft. Dies sind u.a:

- Belastete Althölzer, die halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung oder Rückstände von Holzschutzmitteln enthalten, sind nur dann als Biomasse im Sinne der BiomasseV anerkannt, wenn sie in Anlagen eingesetzt werden, die aufgrund ihrer Zulassung den Anforderungen der 17. BImSchV entsprechen, wobei von der Mischungsregel kein Gebrauch gemacht werden darf.
- Bei der Verwendung dieser Hölzer müssen folgende elektrischen Mindestwirkungsgrade erreicht werden:
 - über 5 bis 10 MWel: mindestens 25%
 - über 10 bis 15 MWel: mindestens 27%
 - über 15 bis 20 MWel: mindestens 29%.

Diese Mindestwirkungsgrade sind für moderne Holzverstromungsanlagen anspruchsvoll, aber erreichbar.

4. Wenn ja, wieso wird dieses Holz in der Abfallwirtschaft als „Sondermüll“ definiert und die Entsorgung entsprechend hoch für den Abfallerzeuger belastet?

„Sondermüll“ ist kein Begriff des Abfallrechts. Altholz mit schädlichen Verunreinigungen, wie halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung oder Rückständen von Holzschutzmitteln, gilt als besonders überwachungsbedürftiger Abfall. Um für

diese Abfälle eine schadlose und umweltverträgliche Entsorgung zu gewährleisten, werden hohe Anforderungen an die Getrenntsammlung, Analytik, das Nachweisverfahren und die Entsorgungsanlage gestellt. Die Kosten hierfür hat nach dem Verursacherprinzip der Abfallerzeuger zu tragen.

5. Ist es richtig, dass aus dem belasteten Altholz erstellte Elektrizität zusätzlich subventioniert vergütet wird, auch wenn für die anfallende Wärme keine Verwendung gefunden wird (energetische Nutzung)?

Soweit die Bedingungen der BiomasseV erfüllt werden, kann für die Stromeinspeisung aus behandeltem Altholz die Vergütung nach Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) in Anspruch genommen werden. Die Vergütung nach EEG ist unabhängig davon, ob neben dem Strom auch die anfallende Abwärme energetisch genutzt wird.

6. Bezeichnet die Landesregierung den Bau eines Werkes zum Verheizen von Eisenbahnschwellen als CO₂ minderndes und auf Basis nachwachsender Rohstoffe zu rechtfertigendes Projekt?

Die energetische Nutzung von Holz – auch von Altholz – ist eine Nutzung nachwachsender Rohstoffe und ein CO₂-minderndes Projekt.

Eisenbahnschwellen machen nach bisheriger Kenntnis nur einen geringen Anteil an dem einzusetzenden Altholz aus.

7. Weiß die Landesregierung, dass auch die angrenzende MVA wegen der forstgenetischen Institute in Großhansdorf und der Trinkwasserreservoirs Großensee und Lütjensee gesonderte Abgasfilter schaffen musste?

Die gegenwärtige Anlage der MVA Stapelfeld GmbH ist nicht mit "gesonderten Abgasfiltern" ausgestattet. Dies ist auch nicht erforderlich. Im Rahmen der ursprünglichen Planfeststellung 1976 wurden, gründend auf den Stellungnahmen der forstgenetischen Forschungsstelle, einzelne Emissionsgrenzwerte gesondert festgelegt und umgesetzt. Darüberhinaus erfüllt die Anlage der MVA Stapelfeld GmbH heute die

inzwischen verschärften gesetzlichen Anforderungen der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV).

8. Wenn ja, sieht sie derartige Sonderfilter ebenso für das Altholz-Kraftwerk für zwingend?

Das geplante Biomassekraftwerk hat dieselben gesetzlichen Anforderungen der 17. BImSchV wie die bestehende Anlage der MVA Stapelfeld GmbH zu erfüllen.

9. Wie werden sich die Abgasbelastungen nach Meinung der Landesregierung entwickeln?

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind durch die geplante Anlage keine signifikanten Auswirkungen auf die Luftbelastung zu erwarten.

10. Hält es die Landesregierung für sinnvoll an, daß 80 % der für das Werk benötigten Abfallhölzer per LKW aus den benachbarten Bundesländern zugefahren werden?

Die Annahme, dass 80% der Abfallhölzer per LKW aus benachbarten Bundesländern zugefahren werden, kann nicht nachvollzogen werden. Wirtschaftliche Gründe lassen erwarten, dass ein Großteil des für das Kraftwerk benötigten Altholzes aus der Region stammt und ortsnah in Stapelfeld verwertet wird. In den letzten Jahren wurden große Altholzmengen aus Schleswig-Holstein nach Skandinavien exportiert bzw. in Kraftwerken in Mecklenburg-Vorpommern entsorgt.

In einer Marktwirtschaft ist es nicht Aufgabe des Staates, Verträge zwischen privaten Wirtschaftsakteuren zu kontrollieren oder Einfluss auf die Entsorgungswege der Wirtschaft zu nehmen.

11. Wie sieht die Öko-Bilanz dieses Werkes aus und welchen ökologischen Nutzen sieht die Landesregierung in dem Bau des Altholz-Werkes in Stapelfeld?

Das Genehmigungsverfahren für die geplante Anlage in Stapelfeld ist noch nicht eingeleitet. Wenn die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG erfüllt werden, besteht Anspruch des Betreibers auf Genehmigung.

Eine Ökobilanz ist nicht Teil der für die geplante Anlage erforderlichen Antragsunterlagen für das Genehmigungsverfahren. Jedoch werden im Rahmen der noch erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern dargestellt und sodann qualitativ bewertbar sein.